Gesetz und Verordnungsblatt

für bas

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Gorg und Grabisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870.

XI. Stüd.

Ausgegeben und verfendet am 18. Dai 1870.

19.

Geset vom 30. März 1870,

zur Regelung ber Nechtsverhältnisse bes Lehrerstandes an ben öffentlichen Bolksschulen ber Markgrafschaft Istrien.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

induffand idibliodischier und I. Abschnitt. genalenfing ald die in ..

Bon ber Unftellung bes Lehr-Berfonales.

- S. 1. Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Bolksichule zeigt die Orts-
- §. 2. Die Concursausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt, und die Mobalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen,
 und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der Bezirksschulbehörde selbst einzubringen.
- §. 3. Die Bekanntmachung ber Concursausschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte, und allenfalls in einem oder mehreren anderen, namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Preffe.

- S. 4. Der Termin zur Einreichung der Gesuche nuß mindestens auf vier Wochen festgesetzt werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat. Berspätet einlangende oder innerhalb des Concurs=Termines nicht gehörig documentirte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.
- §. 5. Die Bezirksschulbehörde übermittelt binnen vier Wochen die gesammelten Gesuche mit dem eigenen Gutachten an die Ortsschulbehörde, welche binnen vierzehn Tagen den Borsichlag zur Besetzung der erledigten Stelle an die Ortsgemeinde, oder an diejenigen, denen bas Ernennungsrecht zusteht, erstattet.
- S. 6. Das ber Ortsgemeinde zustehende Präsentations. (Ernennungs.) Recht wird durch die Gemeindevertretung ausgeübt. Gehört die Schule mehreren Gemeinden oder Theilen dersselben, so wird dieses Recht von der Bertretung jener Ortsgemeinde, welche den größeren Theil der Dotation der Schule bestreitet, und im Falle einer gleichen Beitragsleistung, von den beiden Gemeinde-Bertretungen abwechselnd ausgeübt.
- §. 7. Das Ernennungsrecht der Lehrer einer selbstftändigen, oder mit einer Bolksschule vereinigten Bürgerschule, welche ganz oder theilweise vom Landesschulfonde erhalten wird, steht der Bezirksschulbehörde zu, und in diesem Falle verbleibt der Ortsgemeinde nur das Borschlagsrecht für erledigte Stellen.

In allen übrigen Fällen fteht bas Ernennungsrecht bemjenigen zu, ber die Schule erhalt.

- S. 8. Gin Prafentationsrecht, welches bem Pfarrer ohne Verpflichtung zur Tragung ber Batronatslaften zusteht, erlischt mit bem Beginne ber Birtfamteit bes gegenwärtigen Gefetes.
- §. 9. Der Präsentations= (Ernennungs=) Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen, ohne an den Borschlag der Orts= oder Bezirksschulbehörde oder eine von ihr aufgestellte Reihen= folge der Candidaten beziehungsweise an das Gutachten der Bezirksschulbehörde gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus (§. 5), und zeigt ihn unter Borlage der ihn betreffenden Acten sofort der Landesschulbehörde an.
- §. 10. Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtigung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.
- §. 11. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde beanständet (§. 50 Al. 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Berhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations= (Ernennungs=) Berechtigten zurückzuseiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreisen.
- §. 12. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Bernfung auf dieselbe das Anstellungsdecret aus, weist dem Ernannten sein Dienst-Einkommen an, und erläßt den Auftrag an die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegirten aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

- §. 13. Der Prafentations. (Ernennungs.) Berechtigte ift einzulaben, bei ber Beeidigung und Ginführung bes Ernannten in ben Schuldienst zu interveniren oder sich durch einen Abgeordneten vertreten zu laffen.
- §. 14. Nimmt ber Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte binnen ber gesetzlichen Frist (§. 9 und 11) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Lanbesschulbehörde in seine Rechte ein.
- §. 15. Jebe in Gemäßheit der §§. 1—14 vorgenommene Anftellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungs-Zengnisse versehenen Unterlehrers ift eine definitive. Doch nuß jeder im Lehrfache Angestellte fich einer Bersetung, welche die Landesschulbehörde aus. Dienstes-rücksichten anordnet, fügen, soferne er babei keinen Entgang an Bezügen erleidet.
- §. 16. Auch bei folden Berfetjungen muffen bie beftehenden Borfchlags- und Prafentations-Rechte berückfichtiget werden.
- §. 17. Ueber die blos nach dem Dienstrange fich richtende Vorrückung aus einer nieberen Gehaltsstufe in eine höhere oder die Berleihung einer Dienstalterszulage, entscheidet die Bezirksschulbehörde ohne Concursausschreibung.
- §. 18. Soll nicht eine einfache Borrudung nach bem Dienstrange, sondern eine Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe stattfinden; so muß dasselbe Berfahren eingehalten merben, welches für die Besetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist (§. 1—14).
- §. 19. Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene ber Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den §. 15 Al. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen, ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Concursausschreibung, von Ernennungs-Berechtigten unter Borbehalt der Bestätigung von Seite der Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

II. Abichnitt.

Bon bem Dienfteinkommen bes Lehr-Berfonals.

- §. 20. Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werben die Schulgemeinden nach den Durchschnittspreisen der wichtigften Lebensbedürfniffe und anderen örtlichen Verhältniffen in drei Classen getheilt. Diese Eintheilung nimmt die Landes: schulbehörde vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, ohne daß dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.
- S. 21. Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der I. Classe anzusprechen hat, beträgt 500 fl., in Gemeinden der II. Classe 400 fl., in Gemeinden der III. Classe 300 fl.
- S. 22. Für Lehrstellen an Bürgerschulen ift ber mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Claffen (§. 21) mit 600 fl. festzustellen.

Der Landesvertretung steht es jedoch frei, von Fall zu Fall eine noch höhere Ziffer für diesen Gehalt auszusprechen.

§. 23. Alle fixen Gelbbezüge, welche bem Lehrer aus Berbindlichkeiten einzelner Berfonen, aus Stiftungen u. bgl. zusließen, werben, vorbehältlich ber Wahrung ihrer Bestimmung, zu einem speciellen Zwecke von ber Ortsgemeinde eingehoben.

- §. 24. Die veränderlichen Geldgaben find mit dem Durchschnitterträgnisse der letverflossenen drei Jahre sofort in einen firen Bezug für Rechnung der Ortsgemeinde unzuwandeln. Collecturen bei den einzelnen Ortseinwohnern, Absammlungen von Neujahrsgeldern u. dgl. bürfen nicht mehr stattfinden.
- §. 25. So lange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst find, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834 1863 (nach Ausscheidung des Jahres mit dem höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen) oder, wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschähung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen sigen Geldbezug für Rechnung der Ortsgemeinde verwandelt.
- §. 26. Die Nutungen von Acker-, Garten-, Beingarten-, Gras- oder Waldland, deffen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ift, werden so zu Geld veranschlagt, daß vom Catastral- Reinertrage jeder Parcelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.
- §. 27. Das nach der Beranschlagung dieser Nutzungen (§ 26) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige, muß ihm von der Ortsbehörde (§. 55 des Keichsgesetzes vom 14. Mai 1869) in baarem Gelde, u. z. in monatsichen Anticipativ-Raten bezahlt werden.

Ift mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Ginkommen verbunden, so ift basselbe ihrem jegigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

- §. 28. Die Einnahmen aus einer erlaubten Rebenbeschäftigung bes Lehrers, sowie ber Miethwerth ber Dienstwohnung, oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeld-Entschädigung, feruer Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. bgl. burfen von bem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.
- §. 29. Lehrer, welche in befinitiver Anstellung zehn Jahre lang an einer öffentlichen Bolksschule eines ber im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Ersolge gewirkt haben, erhalten eine Dienstalterszulage mit 6 pCt. des mindesten Jahresgehaltes (§§. 21, 22) jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten zehnten Dienstjahres sungiren. Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstesperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 6 pCt. des mindesten Jahresgehaltes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Duinqueuniums angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§. 27), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.
- §. 30. Denen, welche die Schule erhalten, und welche es vorziehen, den Lehrern ftatt der Dienstalterszulage das Vorrückungs- oder Beförderungsrecht in höhere Gehaltsstufen einzuräumen, ist dies unter der Voraussetzung gestattet, daß sie durch die Art der Vertheilung an die einzelnen Gehaltsstufen mindestens nach jedem Decennium dis zur Vollendung des 30. Jahres eine Steigerung des festen Jahresgehaltes um 10 pCt. seines mindesten Betrages (§. 21) sicherstellen.
- §. 31. Einem Director ober Oberlehrer gebührt eine Functionszulage, welche in den Bemeinden ber I. und II. Gehaltsclaffe für Erftere 200 fl., für Lettere 100 fl., in den Ge-

meinden der III. Gehaltsclaffe für Erftere 100 fl., für Lettere 50 fl. beträgt, und in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann. Dort, wo Gehaltsft nefen bestehen, wird ein Director oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

- §. 32. Jeber Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, wo möglich, im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Duartiergeldentschädigung, welche in der Stadt Pola mit 40%, in den Gemeinden der 1. und 2. Gehaltsclasse mit 20%, und in denen der 3. Classe mit 15% des mindesten Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde (§. 21) zu bemessen ist.
- §. 33. Jenen unter ben übrigen Lehrern, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer freien Wohnung ober im Genusse einer Quartiergeld-Entschäbigung sich besinden, steht das Recht auf Beibehaltung der freien Wohnung oder Quartiergeld-Entschädigung zu. Allen anderen gebührt jedoch ohne Unterschied freie Wohnung oder
 Quartiergeld-Entschädigung mit 10% des mindesten Jahresgehaltes in der betreffenden Schulgemeinde, mit Ausnahme der Stadt Pola, für welche die Entschädigung mit 25% festgesetzt wird.
- S. 34. Eine mit Grundftuden botirte Lehrstelle (S. 26) gibt auch Unspruch auf ben Befit und bie Benützung ber erforderlichen Birthschaftsräume.
- S. 35. Der Gehalt eines Untersehrers ift in den Gemeinden der I. Gehaltsclasse mit 260 fl., in jenen der II. Gehaltsclasse mit 240 fl., und in jenen der III. Gehaltsclasse mit 220 fl. zu bemeisen.
- §. 36. Bezüglich der Wohnung oder Quartiergeld-Entschädigung für Unterlehrer, hat die Bestimmung des §. 33 zu gelten, und ist letztere nach dem Berhältnisse ihres Jahresgehaltes zu bemeffen.
- §. 37. Solange Unterlehrer nicht befinitiv angestellt find, bedürfen fie zu ihrer Berehelichung die Genehmigung der Bezirksschulbehörde.
- §. 38. Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonals wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§. 21-37) geregelt; doch find alle Bezüge nur mit 75 pCt. jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältniffen auf Männer entfallen würden, was auch von den Bestimmungen in Vetreff der Wohnung oder Quartiergeld-Entschädigung zu gelten hat.
- §. 39. Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, in den im §. 15 Al. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen erhalten eine fixe Remuneration, welche von den Ernennungsberechtigten nach Maßgabe der wochentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.
- §. 40. Alle an einer öffentlichen Bolksschule provisorisch oder befinitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der
 äußeren Ehre ihres Standes widerstreitet oder ihre Zeit auf Rosten der genauen Erfüllung
 ihres Berufes in Anspruch nimmt oder endlich die Boranssetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

- S. 41. Jebes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den SS. 21—31 des gegenwärtigen Gesetzes durchgesführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und der Bersehung des Megner- (Rüster-) Dienstes zu enthalten.
- §. 42. Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitungen des im §. 40 ausgesprochenen Berbots sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmung von Berletzungen des im §. 41 enthaltenen Berbots hat sie dem Betreffenden eine höchstens vierwochentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Necurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreisen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ift.

rnitrauCe rode gemindelle unlart ind III. 21bfchuitt. baft and bieft granifed diff gnapid

Bon ber Disciplinarbehandlung und Entlaffung des Lehrperfonals.

- §. 43. Jedes pflichtwidrige Berhalten von befinitiv ober provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von der Bezirksschulsbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt, oder durch die Landesschulbehörde mittelst einer Disciplinarstrafe geahndet.
 - §. 44. Golde Disciplinarftrafen find :
 - a) ber Berweis;
 - b) die Entziehung bes Borrudungsrechtes ober des Anspruches auf die Dienftalters-
- c) die Berfetzung an eine andere Lehrstelle.
- §. 45. Der Berweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.
- §. 46. Die Borrudung in eine bestimmte höhere Gehaltsstufe (§. 30) oder die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§. 29) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.
- §. 47. Die strafweise Entziehung der Function eines Oberlehrers oder Directors und hiedurch erfolgende Zurückversetzung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer, kann mit oder ohne Uenderung des Dienstortes stattfinden.
- §. 48. Sowohl in diesem Falle als auch bei der strasweisen Bersetzung an eine andere Lehrstelle desselben Bezirkes, hat das Disciplinar-Erkenntniß zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonale seines Dienstortes künftighin einzureihen ift.
- §. 49. Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand actenmäßig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Nechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so nuß sie zu Protokoll genommen
 werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so
 ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

- §. 50. Die Landesschulbehörde ift bei Berhängung der im §. 44 bezeichneten Disciplinarftrafen an feine ftufenweise Aufeinanderfolge der Disciplinarstrafen gebunden.
- §. 51. Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disciplinar-Bestrasung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfinden. Kur gegen denjenigen kann die Entlassung sofort Platz greifen, welcher sich eines groben Mißbrauches des Züchtigungsrechtes, einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte, oder eines mit der dienstlichen Stellung unvereinbaren staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.
- S. 52. Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disciplinar-Erkenntniß anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Berurtheilung erfolgte, welche die Ausschließung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sicht (Abs. 3 des S. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)
- §. 53. Jebe Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.
- §. 54. Die Suspension vom Ante und den damit verbundenen Bezügen muß von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Recurs gegen die versfügte Suspension hat keine ausschiedende Wirkung.
- S. 55. Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seine Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen. Dieser darf höchstens zwei Drittheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jaheresgehaltes (§S. 21, 29, 30, 31) betragen.

Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, fo gebührt ihm ber Erfat bes zeitweisen Berluftes am Diensteinkommen.

IV. Abfchnitt.

Bon ber Berfetung des Lehrpersonals in den Ruhestand und der Berforgung seiner Hinterbliebenen.

- S. 56. Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerthen Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Anssuchen der betreffenden Person oder ohne ein solches Ansuchen von Amtswegen verfügt werden.
- §. 57. Freiwillige Dienstentsagung ober eigenmächtige Dienstes-Berlassung berauben bes Anspruchs auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, ohne Genehmigung der Bezirks-schulbehörde, sowie die ohne dieser Genehmigung stattgefundene Verheiratung eines noch nicht befinitiv augestellten Unterlehrers angesehen (§. 37).

- §. 58. Die Berlassung des Schuldienstes zusolge der freiwilligen Dienst-Entsagung oder ber Bersetung in den Ruhestand, kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen. Zu dieser Zeit hat auch die Räumung der Dienst-wohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzusinden, über deren Nutzungen nach §. 77 zu entscheiden ist.
- S. 59. Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Bersetzten abhängig.
- §. 60. Der anrechenbare Jahresgehalt ist berjenige, welcher unmittelbar vor ber Borssetzung in dem Ruhestand bezogen wurde. Jene Dienstalters-Zulagen (§. 29), welche dem mindesten Jahresgehalte dort zuwachsen, wo kein Borrückungsrecht in höhere Gehaltsstufen besteht, sowie die Functions-Zulagen (§. 31) der Directoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.
- §. 61. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied bes Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesener Magen außer Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindivisdums lag.

- §. 62. Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruheftand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 61) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) zu bemeffen ift.
- §. 63. Diejenigen, welche vom Beginne des eilften bis zur Bollendung des fünzehnten anrechenbaren Dienstjahres in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Drittheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile; mit jedem weiter zurückgelegten Duinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) als Pension.
- §. 64. Die Bersetung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. In letterem Falle hat der Betroffene nach Behebung des jene Bersetung begründenden hinderniffes seiner Thätigkeit sich nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen, oder auf seinen Ruhegenuß zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuß, wenn der in dauernden Ruhestand Bersetze einen mit Gehalt dotirten Dienst übernimmt.
- §. 65. Die Bitwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Bersorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Bater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen ware.
- §. 66. Die Witwen und Baisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§. 37) sich verehelichten, haben keinen Bersorgungsanspruch.

- §. 67. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 61) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Biertheile des letzten von dem Berstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60).
- §. 68. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechendare Dienstjahr (§. 61) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechendaren Jahresgehaltes (§. 60) zu bemessen ist.
- §. 69. Burde die She mit dem verstorbenen Gatten erst mahrend des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß.
- §. 70. Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Witwe sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Absertigung annehmen.
- §. 71. Für jedes Kind des Verftorbenen, welches eine penfionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag und ist so zu bemessen, daß ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) überschreitet.
- §. 72. Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung bes 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Bersorgung.
- §. 73. Wenn nach einem verstorbenen Mitgliebe des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist, oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hat (§. 69), so gebührt allen unverssorgten Kindern des Berstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 67 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 68 aber eine Concretal-Pension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Berstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.
- §. 74. Diese Concretal-Benfion erlischt erft mit bem Tage, an welchem kein unverforgtes Rind bes Berftorbenen unter bem Alter von 20 Jahren vorhanden ift.
- §. 75. Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 71) für die Kinder des Berstorbenen die Concretalpension (§. 73); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiesderausseben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so daß bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretal-Pension der Kinder erlischt.
- S. 76. Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergelbbetrag für den nächstverfallenden Erhebungstermin zu beziehen.
- §. 77. Die Nutungen eines zur Dotation ber Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 26) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Geswinnung dieser Rutzungen gemacht wurden.

- §. 78. Wenn der lette von einem in activer Dienstleiftung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene anrechendare Jahresgehalt 600 fl. nicht erreichte, und der Nachlaß zugleich nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, gebührt den Erben des verstorbenen ein Biertel jenes Jahresgehaltes als Conduct-Quartal.
- §. 79. Zur Dedung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Bersorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen, wird ein Pensionssond errichtet, welchen die Landesschulbehörde verwaltet. (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)
- §. 80. Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungs-Prüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 pCt. ihres ersten nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes und eben so viel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsausbesserung, Dienstalterszulage oder Functionszulage, überdies aber jährlich 2 pCt. ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge in zehn Monatsraten mittelst monatlicher Abzüge an die Pensionscasse zu entrichten.
- S. 81. Als besondere Bufluffe merben bem Benfionsfonde augewiesen:
 - 1. Jene gesetlichen Beiträge aus Berlaffenschaften, welche bisher bem Normalschulfonbe zufloffen.
 - 2. Die auf bas Land entfallenden Gebahrungsüberichüffe bes Schulbucherverlags.
 - 3. Die Intercalarien für erledigte Lehrstellen, soweit fie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers ober Lehrers zufallen (§§. 77, 78) oder durch die Remuneration bes Hisselstrers in Anspruch genommen werden.
 - 4. Die Strafgelber, welche in Folge von Strafverfügungen ber Schulbehörben eingehen.
- §. 82. Der zur Dedung ber jährlichen Ausgaben bes Benfionsfondes noch weiters erforberliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschoffen.
- §. 83. Ueberschüffe, welche sich in bem Jahreseinkommen bes Pensionsfondes (§§. 80—82) ergeben, sind zu capitalisiren und nur die Zinsen berselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.
- §. 84. Penfionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder hinterbliebenen berselben schon jest gebühren, muffen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Uebergangsbestimmungen.

- S. 85. Die Landesschulbehörbe nimmt sofort bei Beginn der Birtsamteit biefes Gefetes bie im S. 20 vorgesehene Eintheilung fammtlicher Schulgemeinden vor.
- §. 86. Auf Grund diefer Eintheilung legt jede Bezirksschulbehörde einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen des Bezirkes an, und stellt dabei das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber einer jeden derselben nach den §§. 21—39 gebührt.
- §. 87. Hiebei ift nur jenen bereits befinitiv angestellten Mitgliedern bes Lehrstandes die erste im §. 29 bezeichnete Dienstalterszulage zuzugestehen, welche bereits fünfzehn Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines ber im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

ununterbrochen und mit entsprechenbem Erfolge gewirkt haben. Alle anderen treten erft mit Burudlegung bes fünfzehnten Dienstjahres in ben Genug ber erften Dienstalterszulage.

- §. 88. Die auf ben erwähnten Ratafter (§. 86) gegründete Regulirung ber Bezüge fämmtlicher Mitglieder bes Lehrstandes, muß spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit bes gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein.
- §. 89. Innerhalb besselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionscaffe zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstandes ist bei der Casse, bei welcher er seinen Gehalt bezieht, der von ihm nach §. 80 zu entrichtende Beitrag in Borschreibung zu bringen.

Schlugbeftimmungen.

- S. 90. Das gegenwärtige Geset tritt mit Beginn bes ber Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Birksamkeit. Mit dem Beginne der Birksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Berordnungen außer Kraft.
- §. 91. Mit der Durchführung diefes Gefetes und der Erlaffung ber nöthigen Inftructionen ift ber Minifter für Cultus und Unterricht beauftragt.

Dfen, am 30. Märg 1870.

Frang Josef m. p.

Stremapr m. p.

20.

Befet vom 30. Marg 1870,

giltig für bie Markgrafchaft 3ftrien,

jur Regelung ber Errichtung, ber Erhaltung und bes Befuches ber öffentlichen Boltefchulen-

Erfter Abfchnitt.

Bon ber Errichtung und Erhaltung öffentlicher Boltsichulen.

- §. 1. Eine öffentliche Bolksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft ober in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpslichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen (§. 59 des Reichsegesets vom 14. Mai 1869.)
- §. 2. Wo innerhalb bieser Entfernung die localen Berhältnisse periodisch wiederkehrend oder bauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer bazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren, oder im äußersten Falle mindestens dreimal in der Woche zur Ertheilung des Unterrichtes an eine solche Station zu entsenden. Diese Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

- §. 3. Sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, irgend zulaffen, ift die oberwähnte Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.
- §. 4. Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerteren Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dieselbe muß überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 Reichsgesetz vom 14. Mai 1869) drei übersteigt.
- §. 5. In jedem Schulbezirke ift nach Thunlichkeit mindeftens eine felbständige ober mit der Bolksschule vereinigte Burgerschule zu errichten.
- §. 6. Die Schulbehörben haben darüber zu wachen, daß die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12) wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande berselben sichergestellt werden.
- §. 7. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umftände sind durch eine Commission, unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falls mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissions-Protokoll bildet die Grundlage der weisteren Entscheidungen.
- §. 8. Die Bervielfältigung der Bolksschulen barf niemals auf Kosten der zweckmäßis gen Einrichtung und gebeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) bewilligt werden.
- §. 9. Jeder öffentlichen Bolksschule ift ein Schulsprengel zuzuweisen, welchen die zu berselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden. Maßgebend für die Abgrenzung der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmäßig erscheint.
- §. 10. Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte zu sichern.
- §. 11. Kinder, welche außerhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.
- Das Gleiche gilt rücksichtlich ber Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.
- S. 12. Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die größere Zahl ihrer Jahresftufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.
- S. 13. Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze und wo möglich in der Mitte bes Schulsprengels stehen. Bei der Auswahl der Baustelle sind geräuschvolle Plätze und Straßen, sowie die Nähe lärmender oder solcher Gewerbe, welche einen unangenehmen oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, die Nachbarschaft von Sümpfen oder anderen Gewässern u. dgl. zu vermeiden. Ebenerdige Schulgebände müssen mindestens zwei Schuh über dem Nivean der Straße erhoben und ihre Fenster so angebracht werden, daß die Ausmerk-

famkeit ber Rinder nicht burch Borgange außerhalb bes Saufes abgelenkt werde. Auch foll in ber Regel mit einem Schulhaufe kein Zinshaus in Berbindung gebracht werden.

§. 14. Die Anzahl ber Lehrzimmer richtet fich nach ber Zahl ber für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 bes Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

Sie müffen, bei einer Höhe von mindestens 12', für jedes Kind einen Flächenraum von 6 besitzen, nebstbei aber ausreichenden Plat für das Lehrpult und einen Kasten, für die Schultafel und für freie Zugänge zu den Bänken darbieten, wobei anch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist. In hoch gelegenen, besonders allseitig freistehenden Schulhäusern, kann eine Reduction der Höhe bis auf 10' zugelassen werden. Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein und eine entsprechende Bentilation besitzen; mit der Wohnung des Lehrers dürfen sie in keiner unmittelbaren Berbindung stehen.

§. 15. Die Schulbanke muffen so construirt sein, daß eine normale, der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde, wobei auf Alter und Größe der Kinder jedes Lehrzimmers Rücksicht zu nehmen ist. Alle Pultbanke sind mit Rücklehnen zu versehen und so einzurichten, daß die Füße der Schulkinder entweder auf dem Fußboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen.

Die Sithänke muffen so aufgestellt werden, daß alles Hauptlicht von der linken Seite oder Ruckseite einfällt und daß die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen, vor welcher die Schultafel und das Lehrerpult angebracht ist.

§. 16. Die Stiegenhäuser und Berbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens 6' breit sein, und erstere nie mit Spitzstufen construirt werden. Die Aborte sind so anzulegen, daß Stiegen, Gänge und Schullocalitäten davon nicht belästigt werden.

Jedes Schulhaus soll einen gebeckten Turnraum besitzen und mit dem nöthigen Trinkund Nutwasser versehen werden.

- §. 17. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die ersorderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Berordnung sestgestellt, welche vom Minister für Eultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde erlassen wird. Diese Berordnung normirt auch die Modalitäten, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden oder der Landesvertretung bei Approbirung und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung, Ueberwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Sinrichtung zu interveniren haben.
- S. 18. Die Bezirksschulbehörde fixirt die Anslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, indem sie für jede Schule nach Flächenraum, cubischen Inhalt und Situirung derselben ein Minimum der bezüglichen Kosten feststellt.
- §. 19. Die Berwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.
- §. 20. Gine bestehende öffentliche Bolksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht, und zwar nur bann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu ben nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) gehört.

3weiter Abschnitt.

Bom Befuche ber öffentlichen Boltsichule.

§. 21. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor.

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ift mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschließung auf 1—4 Tage zu bestrafen.

S. 22. Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Bolksichule nicht besuchen können oder zu Hause oder in einer Brivat-Austalt unterrichtet wer-

Bolksschule nicht besuchen kömen ober zu Hause ober in einer Privat-Anstalt unterrichtet wersben, ober bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Berzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

S. 23. Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, u. bgl. beschäftiget find und den Unterricht einer Fabriksschule genießen.

- §. 24. Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in §§. 22 und 23 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Bolksschule befreien, weitere Nachsweisungen zu verlangen.
- §. 25. Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 22, 23) nicht eintritt, nicht binnen der ersten vierzehn Tage des Schuljahres in eine öffentliche Bolksschule aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Bolksschule bewerkstelligen, so versallen sie in eine Geldstrafe zwischen 1 und 5 fl., welche im Falle der Unvermögenheit aber in Einschließung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.
- §. 26. Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntniß von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 22—25 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.
- §. 27. Die Ortsschulbehörde revidirt halbmonatlich die Absenten-Berzeichnisse der Schule, und schreitet nach Maßgabe derselben sofort gegen Nachlässigsteit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Borgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Bolkschule (§. 25). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleich zu halten.

§. 28. Das Strafausmaß tann bis zu 10 fl. ober einer zweitägigen Ginschließung geben, wenn die Eltern das Berfäumniß in gewinnsuchtiger Absicht herbeiführten.

§. 29. Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmaßes statt, wenn die Eltern oder beren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Bernachlässigung des Schulbesuches (§S. 25, 27) der Rinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmaß bis zu 20 fl. oder einer viertägigen Einschließung gehen. Erhalten solche Eltern aus der Armen-Cassa

ober aus soustigen Wohlthätigkeitsanftalten eine Unterftützung, so ift ihnen biefelbe von ber betreffenden Behörde zu entziehen.

- §. 30. Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 25 und 27—29 bezeichneten Strafen.
- S. 31. Die Löschung aus ber Lifte ber schulpflichtigen Kinder erfolgt erft dann, wenn ber Besit der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zengniß einer öffentlichen Bolksschule nachgewiesen erscheint (§. 21 des Neichsgesetzes vom 14. Mai 1869).
- §. 32. Bon der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesener Maßen die Erreichung des Zieles der Bolksschule nicht mehr erwarten läßt.
- §. 33. Eltern ober beren Stellvertreter, welche außer biesen beiben Fällen (§. 32) Kinber vor Erlaugung jenes Zeugniffes von ber Schule ferne halten, unterliegen benselben Berwarnungen und Ahndungen, wie solche für Bernachlässigung bes Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich ber Inhaber von Fabriken, Bewerben, Bergbauen u. bgl., welche bie bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

- §. 34. Die Berhängung der in den §§. 21, 25, 27, 29, 30 und 33 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirksschulbehörde zu. Das Berfahren richtet sich nach jenen Borschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetz nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.
- §. 35. Recurse gegen Entscheibungen wegen bes nicht begonnenen, des vernachlässigten, ober des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, so weit fie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet find, keine aufschiebende Wirkung.
- §. 36. Gegen Eltern, welche trot wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff bes Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Berfahren nach den §§. 176 und 177 bes a. b. G. B. zu veranlaffen.

Fabritsbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechts, schulpflichtige Rinder in ihren Stabliffements zu beschäftigen, verluftig erklärt werden.

Dritter Abschnitt

Bom Aufwande für das Bolksichulmefen und von den Mitteln gu feiner Bestreitung.

- §. 37. Die Errichtung und Erhaltung ber nothwendigen Bolksschulen (§§. 1, 5, 12) ist eine Angelegenheit der Ortsgemeinde, welche dennach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse berselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten hat (§. 62 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).
- §. 38. Soweit bas Gefet ober ein Bertrag nebft ber Schulgemeinde noch andere Berfonen ober Corporationen zu Leiftungen ober Beiträgen für bie sachlichen Bedürfniffe ober

für bas Dienst-Einkommen bes Lehrpersonals einer Bolksschule verpflichtete, find folche Berpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten.

Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

- §. 39. Wenn ftiftungsgemäß ober auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüffe beftimmten Schulen gewidmet wurden, ift diese Widmung unter thunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmungen zu wahren.
- §. 40. Nur jenen Berpflichtungen, welche bem noch fort bestehenden Schulpatronate ankleben, kann ber verfügungsberechtigte Inhaber besselben durch Berzichtleistung auf das Schulpatronat sich entschlagen; die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann auf die Ortsgemeinde über.
- §. 41. Findet die Bezirksschulbehörde die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronates unter Uebertragung der fännntlichen Patronatslasten an die Ortsgemeinde wünschenswerth, und ist eine gütliche Berständigung mit dem Berechtigten oder mit der Gemeinde nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronats durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.
- §. 42. Für Schulzwecke im Allgemeinen gemachte Geschenke und Legate fließen dem Landesschulfonde, das Schulgeld und andere besondere Einnahmen für Schulzwecke der Ortsgemeinde zu.
- §. 43. In Bezug auf bas Schulgelb werben die Schulen nach den Berhältniffen der Gemeinden, in welchen fie fich befinden, in drei Classen getheilt, und das Schulgeld in denselben wird mit 15, 12 und 9 fr. wochentlich für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt.
- §. 44. Die Einhebung des Schulgelbes findet ohne Intervention der Lehrer, wochentlich oder monatweise durch die Gemeinde-Borstehung statt Schulgeld-Rückstände sind nach den Borschriften über Einhebung rückständiger Gemeinde-Umlagen zu behandeln.
- §. 45. Der Ortsschnibehörde steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern, ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeld-Entrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für drei oder mehrere die öffentlichen Schulen besuchenden Kinder das Schulgeld zu zahlen haben, eine Ermäßigung zuzugestehen.
- §. 46. Die Gemeindevertretung des Schulortes fann auch die gänzliche oder theilweise Nachsicht der Schulgelder für alle die Bolksschule besuchenden Kinder ohne Unterschied, und die Belaftung der Gemeinde mit dem entsprechenden Betrage beschließen.
- §. 47. Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmsgebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulzgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtsersordernisse, für Beheiszung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellverstreter, und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Orts-Gemeinde beizusschaffen.
- §. 48. Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordniffen (§. 47) beigeschafft wurde, nicht im Schulorte heimatsverechtigt, so kann die Gemeinde des Schulortes den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimatsortes beanspruchen.
- S. 49. Der Schulbezirk hat nachfolgende Ausgaben zu tragen:

a. bie Dotation ber Lehrerbibliothet, für welche von ben Lehrern ein Beitrag mit einem Bercente bes Jahresgehaltes erhoben werben kann;

b. die Roften ber Abhaltung von Bezirks-Lehrerconferengen einschließlich ber ben Mitgliedern zu gewährenden Reisekoften-Entschädigungen :

c. die Reisekosten-Entschädigungen und Taggelber für die Abgeordneten der Begirks-

Diese Auslagen werden, insoferne fie nicht in anderen Zuflüffen die Bedeckung finden, von den Ortsgemeinden des Schulbezirkes getragen, und von der Bezirksschulbehörde auf Grund jährlicher Borschreibung der directen Steuern auf dieselben umgelegt.

S. 50. Reichen die Schnfeinkunfte (§S. 39, 42) nicht hin, um die veranschlagten Ausgaben für das nächste Jahr zu bestreiten, so ist zur Deckung des Restes derselben eine Umslage auszuschreiben, welche wie die anderen Gemeinde-Umlagen erhoben wird.

Ueberfteigt diese Umlage 15% ber orbentlichen birecten Steuervorschreibung ber Ortsgemeinde, so ift ber Abgang aus Landesmitteln zu beden.

Nichts bestoweniger ist die Landesvertretung befugt, jenen Ortsgemeinden zeitweilige Unterstützungen zu gewähren, welche, auch ohne die erwähnte Grenze überschritten zu haben, ihre bermalige Unvermögenheit, die Gesammtkosten für die Schule allein zu tragen, grundhältig nachzuweisen vermögen.

Uebergangsbestimmungen.

- §. 51. Die bestehenden Nothschulen sind binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gleich den anderen öffentlichen Bolksschulen einzurichten,
 oder, falls ihr Bestand nicht mehr als nothwendig erscheint, aufzulaffen.
- §. 52. Die bestehende Eintheilung der Schulsprengel ist sofort nach Beginn der Wirkfamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulbehörden zu unterziehen.
- §. 53. Ein Jahr nach Beginn ber Wirksamkeit bes gegenwärtigen Gesetes soll die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Beiler und Einschichten bes Landes burchgeführt sein.

Shlugbeftimmungen.

- §. 54. Das gegenwärtige Gefet tritt mit Beginn bes feiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.
- §. 55. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände besselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Berordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, außer Kraft.
- §. 56. Mit ber Durchführung bieses Gesetes und ber Erlaffung ber nöthigen Instructionen ift ber Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Dfen, am 30. Märg 1870.

Franz Iosef m. p.

Stremayr m. p

21

Landesgesetz vom 3. April 1870,

giltig für die gefürstete Grafschaft Gorg und Grabisca in Betreff der Bertheilung der Gemeindegründe in Anga.

Mit Zustimmung bes Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Gorg und Grabisca finde Ich zu verordnen, wie folgt:

- 1. Die in der Stenergemeinde Anza gelegenen und in der Cataftralmappe mit den Nummern 428-II. a, 415, 438, 453-a, 454, 274, 273, 660, 654, 633-1, 647, 646, 645, 829-a III., 741, 771-1, 771-3, 800-1, 828, 829-b und 979 bezeichneten Gemeindegründe von einer Ausbehnung von 438 Joch 931 [] Klft. find unter die Gemeindemitglieder der Stenergemeinde Auza, mit Ausnahme der Besitzer von Loga, zu vertheilen.
- 2. Die vorbezeichneten Gründe find unter Die Gemeindemitglieder in der Art ju vertheilen, bag jeder berfelben Sigenthumer bes ihm zugewiesenen Antheiles werbe.
- 3. Bei ber Bertheilung wird die Salfte ber Gründe zu gleichen Theilen nach bem Werthe des Bodens aller in der Gemeinde Heimatberechtigten und baselbst bleibend wohnenden Familienhäuptern zugewiesen, welche zu diesem Behufe in ein Berzeichniß einzutragen sind.

Fehlt bas Familienhaupt, so wird der Antheil, der ihm zuzufallen hätte, der hinterbliebenen Familie zugewiesen.

- 4. Die andere Hälfte wird nach Classen unter die Besitzer von in der Gemeinde gelegenen Landgütern mit eigenem Hubenrechte und unter jene Heimatberechtigten der Gemeinde vertheilt, welche daselbst ihren bleibenden Aufenthalt haben und Gründe besitzen, welche kein vollständiges Landgut bilden, jedoch mit einer jährlichen Steuer von wenigstens 1 fl. ohne Zuschläge belegt sind.
- 5. Bur Bestimmung des Vertheilungsmaßstabes für die im vorhergehenden Artikel erwähnte Hälfte der Gemeindegründe, sind die dort bezeichneten Gemeindemitglieder in absteigender Ordnung nach der Höhe der von jedem für die in der Gemeinde gelegenen Grundstücke zu entrichtenden Jahresschuldigkeit an der Grundsteuer gereiht, unter Auseung des bezüglichen Steuerbetrages neben jedem Namen zu verzeichnen.

Die Besither von Landgütern mit eigenem Hubenrechte werden im Berzeichniffe an ber betreffenden Stelle unter Angabe ihres bezüglichen Grundsteuerbetrages je nach ber Zahl ihrer Landgüter wiederholt im Berzeichniffe benannt.

Beboch tann ein und baffelbe Landgut nur in einer einzelnen Claffe berüchfichtigt werben.

- 6. Auf Grund biefes Berzeichniffes werden in fortlaufenber Reihenfolge die Gemeinbeglieder in 8 Claffen abgetheilt, u. z. in der Art, daß die Zahl der Mitglieder der einzelnen Claffen der entsprechenden Zahl jener Mitglieder gleichkommen, welche zusammen den achten Theil der Gesammtsumme der aus dem Berzeichniffe fich ergebenden Steuerbeträge entrichten.
- 7. Kann bei ber Bildung ber Claffen die Gesammtsumme ber Steuerbeträge nicht, wie vorgeschrieben, abgetheilt werden, ohne daß ber Steuerbetrag eines Gemeindegliedes getrennt werden muß, so hat das Lettere jener Claffe anzugehören, an welche seine Steuerschuldigkeit bem größeren Theile nachgezogen werden mußte.

- 8. Die einzelnen in einer Claffe aufgenommenen Gemeindemitglieder erhalten gleiche Antheile an ben Gemeindegründen mit Rudficht auf ben Werth bes Bodens.
- 9. Die Gemeindevertretung stellt die Berzeichnisse der Personen zusammen, welche bei ber Bertheilung zu berücksichtigen sind. Diese Berzeichnisse sind im Gemeindeaute durch 14 Tagen zur Einsicht aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag mit dem Bedeuten kundzumachen, daß Jedermann, der sich dadurch beschwert sühlt, innerhalb einer vom letzten Tage des Ausliegens der Berzeichnisse ablaufenden Stäglichen Frist die Berufung bei der Gemeindevertretung einbringen kann.
- 10. Wird die Berufung als gegründet erkannt, so nimmt die Gemeindevertretung sofort die entsprechende Berichtigung des bezüglichen Berzeichnisses vor, und läßt, nach Berständigung der Partei, die vorgenommene Berichtigung mit dem Bedeuten verlautbaren, daß allfällige Einwendungen bagegen innerhalb 8 Tagen nach der Berlautbarung bei der Gemeindevertretung selbst einzubringen sind.
- 11. Nach Ablauf der im vorangehenden Artikel erwähnten Frist werden die nach Art. 9 angemelbeten und von der Gemeindevertretung als ungegründet erkannten Berufungen, und ebenso die Einwendungen gegen die nach Maßgabe des darauffolgenden Artikels erfolgten Berichtigungen der Berzeichnisse dem Landesausschusse zur höheren Entscheidung vorgelegt.

Der Theilungsentwurf ift jedenfalls dem Landesausschuffe gur Genehmigung zu überreichen.

- 12. Die Bertheilung selbst ift unter Intervenirung einer aus ber Mitte ber Gemeinbevertretung entsenbeten Commission burch einen ober zwei von ber Gemeinbevertretung bestellte beeibete Sachverständige vorzunehmen und hat bas Operat für alle Betheiligten bindend zu sein.
- 13. Bei ber Bildung ber Antheile hat der Sachverständige ober haben die Sachverständigen dafür zu sorgen, daß nach Thunlichkeit der Grundbesitz der einzelnen Gemeindefractionen abgerundet werde, und daß der Zugang zu jedem Antheile für die Zwecke der Landwirthschaft, sowie zu den Gewässern behufs der Viehtränke frei, wo es nothwendig auch mittelst Durchganges über die angrenzenden Antheile (§. 842 des a. b. G. B.) erfolgen könne.
- 14. Die gleichen mehreren Betheiligten gebührenden Antheile werden, wenn zwischen ihnen keine andere Bereinbarung erfolgte, durch Losziehung, an welcher dieselben Theil nehmen können, zugewiesen.
- 15. Ueber den Theilungsact ist ein Protocoll und ein Plan in der Art aufzunehmen, daß auf Grund derselben die bezüglichen Löschungen und Eintragungen in den öffentlichen Büchern und bei dem Steueramte erwirkt werden können.
- 16. Die Roften der Bertheilung find von allen Betheiligten nach Maggabe ber ihnen zugewiesenen Grundantheile zu beftreiten.

Dfen, am 3. April 1870.

Frang Josef m. p.

Gietra m. p.

22

Landesgesetz vom 3. April 1870,

wirtfam für bie gefürstete Grafichaft Gorg und Grabisca,

in Betreff ber Bertheilung von Gemeindegrunden ber Steuergemeinde Bolarje.

Mit Zustimmung bes Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Gorg und Grabisca finde Ich zu verordnen, wie folgt:

8. 1.

Der im Gebiete von Wolfschach gelegene in der Catastralmappe mit den Rummern 1216-aa, 1216-ba, 1214-a2, 1441-a, 1208-a, 1195-a bezeichnete Gemeindegrund genannt Rolovrat von einer Ausdehnung von 92 Joch 1033 [] Klafter und der im Gebiete von Bolarje gelegene in der Catastralmappe mit der Rummer 530-a bezeichnete Gemeindegrund genannt Slapisce von einer Ausdehnung von 61 Joch 972 [] Klaster sind unter die Mitglieder der Stenergemeinde Bolarje zu vertheilen.

8. 2.

Die vorbezeichneten Gründe find unter die Gemeindemitglieder in der Art zu vertheilen, bag jeder Sigenthumer bes ihm zugewiesenen Antheiles werde.

eg entjendelen Commission durch eine, & a grei von der Geneindebertretung bestellte

Bei ber Bertheilung ist die Hälfte ber Gründe zu gleichen Theilen nach dem Werthe bes Bodens allen in der Gemeinde heimatberechtigten Familienhäuptern zuzuweisen, welche ihren bleibenden Aufenthalt in der Gemeinde haben. Die Familienhäupter sind zu diesem Behufe in ein Berzeichniß aufzunehmen. Fehlt das Familienhaupt, so wird der Antheil, welcher ihm zuzufallen hätte, der hinterbliebenen Familie zugewiesen.

8. 4.

Die andere Hälfte wird nach Claffen unter die Besitzer von Landgütern mit eigenem Hubenrechte, die in der Gemeinde gelegen sind, und unter jene Heimatberechtigten der Gemeinde vertheilt, welche daselbst ihren bleibenden Aufenthalt haben und Gründe besitzen, welche nicht ein vollständiges Landgut bilden, jedoch mit einer jährlichen Steuer von wenigstens 1 fl. ohne Zuschläge belegt sind.

8. 5.

Bur Bestimmung des Bertheilungsmaßstabes für die im vorhergehenden Artikel erwähnte Sälfte der Gründe sind die dort bezeichneten Gemeindemitglieder in absteigender Ordnung nach der Höhe der von jedem für die in der Gemeinde gelegenen Grundstücke zu entrichtenden Jahresschuldigkeit an der Grundsteuer gereiht, unter Ansetzung des bezüglichen Steuerbetrages neben jedem Namen zu verzeichnen.

Die Besitzer von Landgütern mit eigenem Hubenrechte werden an der betreffenden Stelle unter Angabe des bezüglichen Grundsteuerbetrages, je nach der Zahl ihrer Landgüter wiederholt im Berzeichnisse benannt.

Beboch tann ein und basfelbe Landgut nur in einer einzelnen Claffe berüchfichtigt werben.

S. 6.

Auf Grund dieses Berzeichnisses werden in fortlaufender Reihenfolge die Gemeindemitglieder in 8 Classen abgetheilt, und zwar in der Art, daß die Zahl der Mitglieder der einzelnen Classen der entsprechenden Zahl jener Mitglieder gleichkomme, welche zusammen den 8. Theil der Gesammtsumme der aus dem Berzeichnisse sich ergebenden Steuerbeträge entrichten.

8. 7.

Rann bei ber Bilbung ber Classen bie Gesammtsumme ber Steuerbetrage nicht wie borgeschrieben abgetheilt werben, ohne baß ber Steuerbetrag eines Gemeindemitgliedes getrennt werden muß, so hat das lettere jener Classe anzugehören, an welche seine Steuerschuldigkeit bem größeren Theile nachgezogen werden mußte.

§. 8.

Die einzelnen in einer Claffe aufgenommenen Gemeindemitglieder erhalten gleiche Untheile an ben Gemeindegrunden mit Rudficht auf ben Werth bes Bobens.

Die Koffen ber Bertheilung find von 9, 100 Bertheil

Die Gemeindevertretung verfaßt bie zwei Berzeichniffe ber bei ber Bertheilung zu berudfichtigenden Bersonen.

Diese Berzeichnisse sind burch 14 Tage im Gemeindeamte zur Ginsicht aufzulegen, und ist dies durch öffentlichen Anschlag mit dem Bedeuten kundzumachen, daß Jedermann der sich baburch beschwert fühlt, innerhalb einer vom letzen Tage des Aufliegens der Berzeichnisse ablausenden Stägigen Frist die Berufung bei der Gemeinde-Bertretung einbringen kann.

§. 10.

Wird die Berufung als gegründet erkannt, so nimmt die Gemeindevertretung sofort die entsprechende Berichtigung des bezüglichen Berzeichnisses vor, und läßt nach Berständigung der Partei die vorgenommene Berichtigung mit dem Bedeuten verlautbaren, daß allfällige Einwendungen dagegen innerhalb 8 Tagen nach der Berlautbarung bei der Gemeindevertretung einzubringen sind.

§. 11.

Nach Ablauf der im vorangehenden Art. bezeichneten Frift, werden die nach Art. 9 angemelbeten und von der Gemeindevertretung als ungegründet erkannten Berufungen und ebenso die Einwendungen gegen die nach Maßgabe des darauffolgenden Art. erfolgten Berichtigungen dem Landesausschusse zur höheren Entscheidung vorgelegt.

Bebenfalls ift ber Theilungsact bem Landesausschuffe gur Genehmigung gu überreichen.

8. 12.

Die Bertheilung selbst ist unter Intervenirung einer aus ber Mitte ber Gemeindevertretung entsendeten Commission durch einen ober zwei von der Gemeindevertretung bestellte beeidete Sachverständige vorzunehmen, und hat das Operat für alle Betheiligten bindend zu sein.

5. 13.

Bei ber Bildung ber Antheile ist vom Sachverständigen oder von den Sachverständigen bafür zu sorgen, daß der Grundbesitz der einzelnen Gemeindefractionen nach Thunlichkeit abgerundet werde, und daß der Zugang zu jedem Antheile für die Zwecke der Landwirthschaft, sowie zu den Gewässern behufs der Biehtränke frei, wo es nothwendig auch mittelst Durchganges über die angrenzenden Antheile (§. 842 des a. b. Gb.) erfolgen könne.

8. 14

Die gleichen, mehreren Betheiligten gebührenben Antheile werden, wenn zwischen ihnen keine andere Bereinbarung erfolgte, durch Losziehung, an welcher dieselben Theil nehmen können, zugewiesen.

§. 15. " maria meagration slinda mergen und

Ueber ben Theilungsact ift ein Protocoll und ein Plan in ber Art aufzunehmen, bag auf Grund berselben die bezüglichen Löschungen und Eintragungen in den öffentlichen Büchern und bei dem Steueramte erwirkt werden können.

§. 16.

Die Koften ber Bertheilung find von allen Betheiligten nach Maßgabe ber ihnen zugewiesenen Grundantheile zu bestreiten.

Dfen, am 3. April 1870.

Franz Josef m. p.

Gistra m. p.

23.

Gefet vom 4. April 1870,

wirtfam für bie Martgrafichaft 3ftrien,

womit auf Grund des Artikels 75 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 die Absätze 1 und 3 des Artikels 21, der Absatz 2 des Artikels 22 und die Artikel 28 und 38 des bezogenen Gesetzes abgeändert werden.

Mit Zustimmung bes Landtages Meiner Markgraffchaft Istrien finde Ich folgendes anzuordnen:

§. 1 (21). Die Schulpflichtigkeit beginnt mit bem vollendeten sechsten und bauert bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre. Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Bolksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Lefen, Schreiben und Rechnen, besitzen.

Die Schüler find jedoch auch nach Entlassung aus ber Tagesschule verpflichtet, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre die Abend-Wiederholungsschule zu besuchen, welche daher bei jeder Bolksschule vom Aufange des Schuljahres bis Ende März regelmäßig zu halten ift.

Um Schluffe bes Schuljahres kann Schülern, welche bas 12. Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, basselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden und welche bie

Gegenstände ber Boltsichule vollftanbig inne haben, aus erheblichen Grunden und über Untrag bes leitenben Lehrers von ber Ortsichulaufficht bie Entlaffung bewilligt werben.

S. 2 (22). Die Aufnahme findet, die Falle ber Ueberfiedlung ber Eltern ausgenommen, nur beim Beginne bes Schuljahres ftatt.

Die Ortsichulaufficht tann über Untrag bes leitenden Lehrers anenahmemeife bie Aufnahme von Rindern mahrend bes Schuljahres geftatten.

S. 3 (28). Die Dauer bes Bilbungscurfes beträgt brei Jahre.

S. 4 (38). Das Zeugniß ber Reife (S. 34) befähigt allein gur Anftellung ale Unterlehrer ober proviforifcher Lehrer.

Bur befinitiven Unftellung als Lehrer ift bas Lehrbefähigungs-Bengnig erforberlich, welches nach einer breijährigen Berwendung im practifchen Schuldienfte burch bie Lehrbefähigungsprüfung erworben wird.

Bur Bornahme ber Lehrbefähigungsprüfungen werben befondere Commiffionen bom Minifter für Cultus und Unterricht über Borfchlag ber Lanbesichulbehorbe eingefest, wobei als Grundfat ju gelten hat, bag vorzugeweise Directoren und Lehrer ber Lehrerbilbungs. anftalten, Schulinfpectoren und tuchtige Boltefchullehrer Mitglieber ber Commiffionen fein follen.

Bum Behufe ber Brufung ber Candibaten hinfichtlich ihrer Befähigung jum Religions. unterrichte find Bertreter ber Rirchen- und Religionegenoffenschaften gu berufen (§. 5 Mbf. 6).

Das Lehrbefähigungs-Beugniß ertennt bie Befähigung jum Lehramte entweber für Bolts- und Bürgerichulen ohne Beidrantung ober nur für erftere gu.

5. 5. Mit bem Bollzuge biefes Gefetes ift Dein Minifter für Gultus und Unterricht beauftragt.

Bien, ben 4. April 1870.

Franz Iosef m. p. Stremayr m. p.

24. milion neinen und die vereinen gehooft und diebeimit west die

Gesetz vom 5. April 1870,

wirtfam für die gefürftete Martgrafichaft Gorg und Grabisca,

wodurch in Gemägheit des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18, die Organe beftimmt werben, welche gur Entscheidung berufen find, ob ein Grundtausch geeignet fei, bie Bewirthichaftung von Gütern zu verbeffern.

Mit Buftimmung bes Landtages Meiner gefürsteten Grafichaft Gor; und Grabisca finde 3ch au verordnen, wie folgt:

§. 1. Die politische Begirkebehörbe (in Gemeinden mit einem eigenen Statute bie Communalbehörbe), in beren Begirte bas wirthichaftlich zu verbeffernde Befitthum liegt, ift zur Beurtheilung und Entscheidung berufen, ob der Grundtausch geeignet ist, eine bessere Bewirthschaftung der Besithümer der Tauschenden zu bewirken (§§. 9 und 10 des Gesets vom 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18).

Liegen die Bestandtheile des Besithumes in mehr als einem politischen Bezirke, so ist diejenige politische Behörde zuständig, in deren Bezirke der Wirthschaftshof und in Ermanglung eines solchen der Hauptbestandtheil des Besiththums sich befindet.

S. 2. Die Entscheidung nach S. 1 kann von jeder ber bas Tauschgeschäft schließenden Barteien verlangt werden.

Die Partei hat in dem Gesuche den Gegenstand des beabsichtigten Tausches genau zu bezeichnen, und diejenigen Behelfe anzuführen oder beizubringen, durch welche die Berbefferung der Bewirthschaftung dargethan werden soll.

Wenn mit Rücksicht auf die Lage der an dem Tausche betheiligten Besitzungen zwei oder mehrere politische Behörden competent sind, so kann das Gesuch entweder abgesondert bei jeder oder nach Wahl der Partei nur bei einer derselben eingebracht werden.

In dem letteren Falle hat die Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wurde, nach gefällter Entscheidung den Berhandlungsact an die andere competente Behörde zur Amtshandlung und Entscheidung zu leiten.

- §. 3. Die politische Behörde hat die Umstände und Thatsachen, welche zur Entscheidung von Wichtigkeit sind, von Amtswegen zu prüfen, und nöthigenfalls Erhebungen und den Befund von Wirthschaftsverständigen zu veranlaffen. Zu diesen Bornahmen müffen auch die Tauschenden vorgeladen werden.
- §. 4. Nur die Tauschenden können gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde innerhalb 14 Tagen die Berufung an die Statthalterei ergreifen, welche einverständlich mit dem Landesausschuffe entscheidet.

Wird ein Ginverständniß zwischen ber Statthalterei und bem Landesausschuffe nicht erzielt, so nuß ber Recurs abgewiesen werben.

- §. 5. Hat im Falle bes vorigen Paragraphes ber Landesausschuß erkannt, daß durch ben Tausch eine Wirthschaftsverbesserung erzielt werden könne, so ist davon in den Entscheisdungsgründen ber abweislichen Erledigung Erwähnung zu machen, und nur in diesem Falle kann gegen die Entscheidung zweiter Instanz die Berufung an das Ackerbau-Ministerium, und zwar innerhalb vier Wochen ergriffen werden.
- S. 6. Mit bem Bollzuge biefes Gefetes find bie Minifter bes Innern und bes Ader-baues beauftragt.

Wien, am 5. April 1870.

Franz Josef m. p.

Gisfra m. p.

Banhans m. p.

25

Gefet vom 5. April 1870,

wirksam für die Markgrafschaft Iftrien, wodurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18, die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung bewirkt werde.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Wenn im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18 behauptet wird, daß der Tausch von Grundstücken, welche der landwirthschaftlichen Cultur gewidmet sind, geeignet ist, eine bessere Bewirthschaftung der Besitzthümer der Tauschenden zu bewirken, so ist die politische Bezirksbehörde (in Gemeinden mit einem eigenen Statute die Communalbehörde), in deren Bezirke das wirthschaftlich zu verbessernde Besitzthum liegt, zur Beurtheilung und Entscheidung berusen, ob der Grundtausch geeignet ist, eine bessere Bewirthschaftung zu bewirken (§. 10 zweites Alinea des obigen Reichsgesets).

Liegen die Bestandtheile des Besitzthumes in mehr als einem politischen Bezirke, so ist diejenige politische Behörde zuständig, in deren Bezirke der Wirthschaftshof, und in Ermanglung eines solchen der Hauptbestandtheil des Besitzthums sich befindet.

S. 2. Die Entscheidung nach S. 1 kann von jeder der das Tauschgeschäft schließenden Parteien verlangt werden. Die Partei hat in dem Gesuche den Gegenstand des beabsichtigten Tauschgeschäftes genau zu bezeichnen, und diejenigen Behelse anzusühren oder beizubringen, durch welche die Berbesserung der Bewirthschaftung dargethan werden soll. Wenn mit Rücksicht auf die Lage der an dem Tausche betheiligten Besitzungen zwei oder mehrere politische Behörden competent sind, so kann das Gesuch entweder abgesondert bei jeder oder nach Wahl der Partei nur bei einer derselben eingebracht werden.

In dem letzteren Falle hat die Behörde, bei welcher das Gesuch angebracht wurde, nach gefällter Entscheidung den Berhandlungsact an die andere competente Behörde zur Amtshandlung zu leiten.

- S. 3. Die politische Behörde hat die Umstände und Thatsachen, worauf es in der Beurtheilung und Entscheidung ankommt, von Amtswegen zu prüfen, und nöthigenfalls zur Klarstellung der Sache Erhebungen und den Befund von Wirthschaftsverständigen unter Zuziehung der Parteien zu veranlassen.
- §. 4. Gegen die Entscheidung der Bezirksbehörde kann nur von den Parteien, welche den Tausch vornehmen wollen, die Berufung an die Statthalterei innerhalb 14 Tagen ergriffen werden, und letztere hat hierüber einverständlich mit dem Landesausschusse zu entscheiden. Kann ein Einverständniß zwischen der Statthalterei und dem Landesausschusse nicht erzielt werden, so ist die Berufung abweislich zu erledigen.
- §. 5. Hat im Falle des vorigen Paragraphes der Landesausschuß für die Anerkennung der Wirthschafts-Berbesserung sich ausgesprochen, so ist dieser Umstand in den Entscheidungsgründen der abweislichen Erledigung ersichtlich zu machen, und nur in diesem Falle kann gegen die Entscheidung zweiter Instanz die Berufung an das Ackerbau-Ministerium innerhalb vier Wochen ergriffen werden.

S. 6. Mit dem Bollzug diefes Gesetzes find die Minister des Innern und des Acerbaues beauftragt.

Wien, am 5. April 1870.

Franz Josef m. p.

Gistra m. p.

Banhans m. p.

26

Kundmachung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 8. April 1870,

betreffend die Ermächtigung des Steueramtes in Gradisca und der Finanzwach-Abtheilung in Iderska zur Vornahme von Hilfsamtshandlungen der Waarencontrolle und zur Ausfertigung von Controllscheinen.

Das k. k. Steneramt in Gradisca, dann die k. k. Finanzwach-Abtheilung in Iderska werden zur Vornahme der im §. 174 Z. 1 und 2 der Bollzugsvorschrift zur Zolls und Staats-Monopolsordnung genannten Hilfsamtshandlungen der Waaren-Controlle, dann zur Aussertigung von Controllscheinen für den Berkehr mit Salz im Grenzbezirke, und zwar das Steneramt in Gradisca für jenen Umkreis, wie solcher mit der Kundmachung vom 19. März 1869 Z. 1420 (Gesetz und Berordnungsblatt de 1869, X. Stück, Kr. 13) der in Gradisca bestandenen Finanzwach-Abtheilung zugewiesen war; die Finanzwach-Abtheilung in Iderska dagegen für den Umkreis der Gemeinde Luico, dann der Ortschaften Svinja und Susid ermächtiget und bestimmt.

Diese Berfügung tritt mit 1. Mai 1870 in Birksamkeit.

Graffi Mitter von Burgftein m. p.

27.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei in Triest vom 19. April 1870,

betreffend eine theilweise Abanderung des Reise- und Geschäftsplanes für die Bornahme der biesjährigen Stellung.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 27. März d. 3. (Gesetz- und Berordnungsblatt Nr. 13) wird bekannt gegeben, daß in theilweiser Aenderung des hierin veröffentlichten Reise- und Geschäftsplanes, die Bornahme der diesjährigen Stellung im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Lussin in nachstehender Weise stattsinden wird:

3m Stellungs- (Gerichts-) Bezirte Luffin am 23., 24. und 25. Mai in Luffin.

" " " " Eherso " 27. und 28. Mai in Cherso. " " Beglia " 30. und 31. Mai in Beglia.

Webmarichall = Lieutenaut.